

Stellungnahme: Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung (MBO)

23.05.2023

Lobbyregisternummer:
R000802

Vorbemerkung

Die Windindustrie in Deutschland ist Technologieführer und Treiber der globalen Energiewende. VDMA Power Systems und seine Arbeitsgemeinschaften vertreten die Hersteller und Zulieferer von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen. Dazu zählen Motorenanlagen, Thermische Turbinen und Kraftwerke, Wasserkraft- und Windenergieanlagen (WEA), Speicher- und Sektorkopplungstechnologien sowie Netztechnik. Die VDMA Arbeitsgemeinschaft Wind-industrie vertritt darüber hinaus die Breite der herstellenden Windenergiezulieferindustrie. Als Technologieverband setzt sich der VDMA für die Stärkung und den Erhalt der Entwicklung und Produktion von Spitzentechnologien in Deutschland und Europa ein.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Fachkommission Bauaufsicht sich in Ihrer Sitzung am 14/15. März 2023 für eine Änderung der Musterbauordnung ausgesprochen hat. Die Anerkennung einer Windenergieanlage inklusive Turms als Maschine unter dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie – MLR), stellt einen längst überfälligen Schritt dar. Mit der Änderung findet nun eine Harmonisierung der normativen Definition von Windenergieanlagen in Europa statt.

Allerdings bieten die geplante Änderung und die beigefügte Begründung noch ein paar offene Fragen, welche im Vorfeld zu klären wären. Auf diese möchten wir im Folgenden näher eingehen.

Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

Der VDMA nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem Entwurf wie folgt Stellung:

Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie

Hinsichtlich des Inverkehrbringens und der daraus abgeleiteten Zuständigkeiten sind daher folgende Kombinationen denkbar:

Kommentar:

Die Wahlmöglichkeit inkl. Tabelle ist zu streichen.

Begründung:

Eine Windenergieanlage besteht immer aus Fundament, Turm und Gondel, die im Rahmen der Konformitätserklärung zur Maschinenrichtlinie behandelt und als vollständige Maschine in Verkehr gebracht wird. Der Hersteller legt hierbei im Rahmen der Konformitätserklärung auch die Auflagen für die interne Fertigungskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen fest, die alle Komponenten der Anlage inkl. Fundament miteinschließen. Eine gesonderte Betrachtung des Fundaments oder des Fundaments mit dem Turm findet daher nicht statt. Um für einheitliche Prozesse und Abstimmungen zu sorgen und Unklarheiten zu vermeiden, schlagen wir daher vor die Tabelle aus der Begründung zu entfernen

§66 Bautechnische Nachweise

d) Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen

Kommentar:

Absatz d) ist zu streichen

Begründung:

Eine Windenergieanlage besteht immer aus Fundament, Turm und Gondel, welche im Rahmen der Konformitätserklärung zur Maschinenrichtlinie behandelt und als vollständige Maschine in Verkehr gebracht wird. Der Hersteller legt hierbei im Rahmen der Konformitätserklärung auch die Auflagen für die interne Fertigungskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen fest, die alle Komponenten der Anlage inkl. Fundament miteinschließen. Eine gesonderte Betrachtung des Fundaments oder des Fundaments mit dem Turm findet daher nicht statt. Daher kann der Absatz d) entfallen.

Zeitlicher Rahmen

Kommentar:

Wie ist die Einschätzung der Fachkommission Bauaufsicht hinsichtlich des zeitlichen Rahmens für die Umsetzung der Änderung in der Musterbauordnung und der Überführung der Änderung in den Ländern?

Begründung:

Für Hersteller, Betreiber und Projektierer von Windenergieanlagen sind bundeseinheitliche Prozesse von immenser Bedeutung. Daher ist eine zeitnahe Umsetzung einheitlicher Prozesse und Vorgaben in den Ländern für einen reibungslosen Ausbau der Windenergie in Deutschland zwingend notwendig.

Umgang mit Bestandsanlagen

Kommentar:

Welche Auswirkungen hat eine Anpassung der Musterbauordnung auf bereits genehmigte Windenergieanlagen?

Wie ist bei Bestandsanlagen mit geltenden Anforderungen aus der DIBt zu verfahren?

Begründung:

Der Wechsel in der Bewertung von Windenergieanlagen führt auch zu der Frage über den Umgang mit Bestandsanlagen und Anforderungen, die sich bislang für diese aus Vorgaben der Bauordnung und der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen ergeben. Hier muss geklärt werden, wie mit solchen Anlagen zu verfahren ist, da davon auszugehen ist, dass die Maschinenrichtlinie von Anfang an auf Windenergieanlagen anzuwenden war. Eine rechtsgültige Genehmigung muss auch weiterhin rechtsverbindlich bestehen bleiben. Auch müssen Erfüllungen der nationalen Genehmigungserfordernisse für bereits zertifizierte Anlagen weiterhin gelten.

Vorgehen und Abläufe in den Behörden

Kommentar:

Welche Vorgaben und Handreichungen sind von Seiten der Fachkommission Bauaufsicht und der Bauministerkonferenz vorgesehen, um den Behörden und deren Mitarbeitern den Umgang mit dem neuen Prozess zu erläutern und einen reibungslosen Genehmigungsprozess unter Einbeziehung der Konformitätserklärung für die Windenergieanlage zu gewährleisten?

Begründung:

Der Wechsel in der Bewertung von Windenergieanlagen führt auch zu der Frage wie und nach welchen Vorgaben Behörden und deren Mitarbeiter in Zukunft Windenergieanlagen bewerten und hier Genehmigungen erteilen. Um einen reibungslosen Prozess für die Umstellung zu gewährleisten, sind hier klare Vorgaben und Vorschriften von Seiten des Bundes und der Länder notwendig. Wie bereits oben erwähnt, erfüllen die Hersteller von Windenergieanlagen diese bereits heute mit ihrer Konformitätserklärung. Ein einheitliches Vorgehen aller Behörden und Mitarbeiter im Rahmen des Genehmigungsprozesses muss weiterhin gewährleistet sein.

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Sebastian Steul
Referent Technik & Innovation
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1748
Email: sebastian.steul@vdma.org